

17. FNP-Änderung
- Mittelstandspark VohRang -

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

Inhalt:

1.	Bericht über die Bürgerdiskussion am 06.12.2005 (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	2
2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	5
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	7
4.	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	11
5.	Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	15

1. Bericht über die Bürgerdiskussion am 06.12.2005 (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Geschäftsbereich - Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung (nun Ressort 105 Bauen und Wohnen)
Bearbeiter - Herr Eckhardt
Telefon - 563-64 96

Stadtbezirk: Vohwinkel
Planungsraum: ehem. Rangierbahnhof

Bauleitplanverfahren Nr. 1081 / 17. FNP-Änderung – Mittelstandspark VohRang – Bericht über die Bürgerdiskussion im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 06.12.2005 im Casino der Signalwerkstatt Wuppertal, Vohwinkeler Straße 268, 42329 Wuppertal.

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:25 Uhr

Der Bezirksvorsteher der Bezirksvertretung Vohwinkel, Herr Hans-Georg Heldmann, begrüßt die ca. 90 Veranstaltungsteilnehmerinnen und Teilnehmer und stellt die anwesenden Vertreter der Verwaltung sowie den Verkehrsgutachter, Herrn Baumert, vor. Er betont, dass diese Veranstaltung zu den ersten Verfahrensschritten in einem Bauleitplanverfahren zählt und an diesem Abend für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bestehe, ihre Anregungen, Bedenken und Vorstellungen einzubringen.

Herr Walde bestätigt, dass man sich am Anfang des Verfahrens befinde und bittet um Verständnis, dass deshalb nicht schon jetzt zu allen Fragen verbindliche Antworten gegeben werden könnten. Auch nach diesem Abend werden weitere Möglichkeiten für die Betroffenen bestehen, mit der Verwaltung ins Gespräch zu kommen.

Herr Walde erläutert, dass ursächlich der Bevölkerungsschwund sowie der Verlust von Arbeitsplätzen die Stadt Wuppertal zum Gegensteuern zwingt. Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen sollen Anreize für neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch Anfragen verschiedener mittelständischer Betriebe wisse man, dass ein erheblicher Bedarf des Mittelstandes an diesem Gewerbestandort bestehe. Er macht deutlich, dass hier große Logistikunternehmen, wie vor Jahren einmal vorgesehen, nicht angesiedelt werden sollen. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie erbrachte, dass die Flächen erhebliche ökologische Qualitäten haben. So wurden 50 Tierarten, die auf der roten Liste stehen, gefunden. Dies führte dazu, dass nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Bezirksregierung, die gewerblich nutzbare Fläche erheblich auf 12,5 ha reduziert wurde und ein größerer Teil im westlichen Plangebiet dem Naturschutz zugeführt wird.

Weiteres wesentliches Thema im Rahmen der Bebauungsplanung sei - so Herr Walde - die verkehrliche Problematik. Als ein erstes Fazit der verkehrlichen Untersuchungen habe sich ergeben, dass ein neu entwickeltes Gewerbegebiet mit statistisch angenommenen 930 Arbeitsplätzen zu ca. 3200 Fahrzeugbewegungen pro Tag führen werde. Dies bedeute, dass bezogen auf die heutige Verkehrssituation keine nennenswerten Einschränkungen zu erwarten seien. Man werde sich aber Gedanken machen müssen, was mit den auch heute schon kritischen Verkehrsknotenpunkten geschehen soll.

In der sich anschließenden Diskussion kann Herr Walde zunächst Formalfragen hinsichtlich der Bezeichnung der Veranstaltung und Terminierung des BUND ausräumen.

Ein Teilnehmer hebt hervor, dass gegenüber dem vor vielen Jahren diskutierten Frachtzentrum nun von erheblich weniger Fahrzeugbewegungen ausgegangen werden könne. Er befürchtet im übrigen, dass durch die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen nur Betriebsverlagerungen innerhalb Wuppertals stattfinden. Dies würde jedoch nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze füh-

ren. Des Weiteren sieht er große Probleme beim Abfluss der Verkehrsströme innerhalb des Ortsteils und zur Autobahn. Hier müsse ein vernünftiges Verkehrskonzept greifen und möchte wissen, ob ein Speditionsunternehmer nicht einen Rechtsanspruch darauf hätte, diesen Betrieb vom Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs zu betreiben.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass Anfang des nächsten Jahres in der Bezirksvertretung über das Verkehrskonzept Vohwinkel ausführlich diskutiert werden soll.

Herr Walde berichtet, dass der aus dem statistischen Durchschnitt mit 75 Arbeitsplätzen pro Hektar ermittelte Wert dem Verkehrsgutachten zu Grunde liegt. Zur Frage der Arbeitsplätze teilt er mit, dass man im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich um den Mittelstand kümmern wolle. Verlagerung von Betrieben auf diese Fläche sei daher ein Ziel der Bemühungen. Man werde sich bemühen auch neue Arbeitsplätze zu schaffen. Inwieweit dies gelingt, kann heute noch nicht prognostiziert werden. Handlungsleitend sei derzeit aber hier die klare politische Zielformulierung. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan könne der Ansiedlung von Speditionen entgegengewirkt werden. Die Stadt Wuppertal beabsichtige diese Fläche zu erwerben und werde durch die Vermarktung entsprechend Einfluss nehmen können. Man beabsichtige die Flächen sehr kleinteilig zu vergeben.

Ein Bürger verweist darauf, dass die bisherigen Verkehrsprobleme zum Kaiserplatz und in Richtung polnischer Mütze sich nicht mindern, sondern zusätzlich ein Anteil des Verkehrsaufkommen auf diese Flächen gelegt werden müssen. Heute seien beide Verkehrsknotenpunkte noch begrenzt leistungsfähig. An der polnischen Mütze werde die Verkehrsbelastung sich verstärken. Dies sei der Stadt Haan bekannt.

Ein Teilnehmer schlägt vor die DB mehr einzubinden. Dies entlaste den Verkehr.

Ein Anwohner sieht es als problematisch an, die Abwässer durch den Schotter unter den Geleisen hindurchzuleiten, denn die Entwässerung für diesen Ortsteil führt über den nördlich liegenden Krutscheider Bach. Eine Renaturierung von Bachläufen auf diesem Gelände sei seines Erachtens nur schwer möglich. Er befürchtet, dass trotz des Regenrückhaltebeckens seine Hofschafheit bei entsprechender Witterung unter Wasser stände. Er empfiehlt, das Wasser an der tiefsten Stelle in den Krutscheider Bach zu leiten.

In der nachfolgenden Diskussion stellen sich auch einigen Unklarheiten über die Bachverläufe und Bachbezeichnungen (Krutscheider Bach, Bremskamper Bach) heraus.

Herr Walde betont, dass der heutige Abend dazu diene Informationen zu sammeln. Die Frage der Entwässerung und der genauen Bachverläufe werde selbstverständlich mit dem Bergischen Rheinischen Wasserverband sowie der Unteren Wasserbehörde in allen Einzelheiten geklärt.

Ein Mitglied des BUND ist der Ansicht das eine Renaturierung des Bachlaufes außer hohen Kosten nichts einbringen würde, da er auf der vorgesehenen Fläche sofort wieder versickern würde, weil er nicht durch Feucht- sondern durch Trockenbiotop führt. Dies wäre nicht naturnah. Hier lehnen die Naturschutzverbände ausnahmsweise die Renaturierung ab.

An der Bahntrasse soll ein Streifen von 17 – 25 m Fläche inklusive des Baches, eines Weges und eines Trockenverbundes entstehen. Für eine Zauneidechse sei dieser Platz durchaus nicht zu schmal. Diese Fläche sei ohnehin von einer Bebauung freizuhalten, weil ein Mindestabstand zu den Bahnflächen eingehalten werden müsse. Ihn interessiere hier die einzuhaltenden Mindestabstandsfläche. Er würde sich wünschen, dass 1/3 des gesamten Gebietes von jeder Nutzung freigehalten würde. Es wäre schön die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens ebenfalls unter Schutz zu stellen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Schaffung dieses Gewerbegebietes u. a. deshalb, weil hier ein Eingriff in die Natur erfolgt, der Ausgleichsmaßnahmen notwendig und damit finanzierbar macht. Würde das Gebiet einfach so belassen, wie es ist, hätte man in 20 Jahren an dieser Stelle einen Wald und die schützenswerten Arten seien wahrscheinlich verschwunden.

Der BUND fordert des weiteren eine grundsätzliche Verpflichtung zur Dachbegrünung, damit u. a. eine Klimaverschlechterung im Stadtteil verhindert werde.

Ein Bürger spricht die finanziellen Aspekte der Planung an. Im nahe gelegenen Industriegebiet Pippersberg würden die Grundstücke für 80 € angeboten. Er befürchtet, dass die hier entstehenden Kosten nicht rentabel für die Stadt seien.

Ein Teilnehmer kommt auf das Thema Schallemissionen zu sprechen. Angeblich bestehe hier nach entsprechenden Messungen keine Schallausbreitung. Wenn man sich jedoch im Freien in den Siedlungen Bremkamp oder Westpark aufhalte, müsse das Gespräch beim Durchfahren eines Zuges unterbrochen werden. Wie solle der Lärmschutz sichergestellt werden, wenn noch produzierendes Gewerbe dazukommt? Der Zu- und Anlieferungsverkehr bringe ebenfalls Lärmemissionen. Er bittet diesen Gesichtspunkt bei den Planungen zu berücksichtigen.

Herr Braun bestätigt, dass diese Problematik bekannt sei und ein Gutachter sich mit diesem Thema auseinandersetzen wird.

Herr Walde sichert zu, dass sämtliche der vorgetragenen Belange im weiteren Verfahren geprüft werden, was schon allein deshalb notwendig sei, um eine sachgerechte und auch rechtssichere Planung vorlegen zu können.

Der Technische Leiter der Signalwerkstatt ist der Auffassung, dass die Anwohner eigentlich froh sein dürfen, dass der Güterverkehr bei der DB rückläufig sei. Insoweit herrsche nachts Ruhe. Er gibt darüber hinaus zu bedenken, dass, wenn auf der Fläche nichts getan werde, erstens keine Arbeitsplätze entstünden und zweitens auch der Naturschutz (Zauneidechse u. Ä.) nicht gefördert werden könne.

Ein Teilnehmer macht den Vorschlag die Gewerbegebiete VohRang und Simonshöfchen miteinander zu vernetzen. Vielleicht sei es denkbar eine entsprechende verkehrstechnische Möglichkeit zu schaffen, mit der die problematische Zuwegung von Lkws zum Simonshöfchen beseitigt werde.

Ein Bürger geht auf den Grünstreifen längs der Bahngeleise ein. Er sieht diese Flächen als Biotopvernetzungsfläche und vermisst ein Anschlussbiotop in Richtung Vohwinkel.

Ein Bürger interessiert sich für die Zeitschiene.

Herr Walde lässt wissen, dass das Bauleitplanverfahren im Jahre 2006 abgeschlossen werden soll. Danach erfolge die Erschließung. Für die anschließende Vermarktung müsse man mit 4 – 5 Jahren rechnen.

Herr Rothgang - Leiter des Umweltamtes – berichtet, Recherchen mit dem Landschaftsbehörden in Düsseldorf und Mettmann haben ergeben, dass die Zauneidechse aus westlich gelegenen Flächen eingewandert ist. Insoweit sei eine Biotopvernetzung gegeben. Er sehe den Grünstreifen an den Gleisen nicht als Biotopvernetzung sondern als gelungene Abgrenzung des Gewerbegebietes an. Diese Fläche werde im Eigentum der Stadt stehen und auch von dort gepflegt werden.

Ein mitglied des BUND macht deutlich, dass nicht nur die Zauneidechse geschützt werden soll sondern weitere 50 Arten, die auf der roten Liste stehen.

Eine Anwohnerin des Wohngebietes an der Vohwinkeler Str. ihrem Unmut Luft, dass in der Nähe ihres Wohngebietes ein Gewerbegebiet entsteht. In anderen Städten befänden sich Gewerbegebiete im Außenbereich mit verkehrsgünstiger Anbindung. Sie bezweifelt grundsätzlich den Bedarf an Gewerbegebieten in Wuppertal.

Der Vorsitzende äußert zwar sein Verständnis für diesen persönlichen Unmut, ist jedoch der Auffassung, dass diese Äußerung von der überwiegenden öffentlichen und politischen Meinung abweicht.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bedankt er sich bei allen für das Erscheinen und die rege Teilnahme.

Eckhardt

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Bürgerdiskussion am 06.12.2005

1. Stellungnahme (Schaffung neuer Arbeitsplätze)

Seitens der Bürgerinitiative „Rettet Vohwinkel“ wird befürchtet, dass die Ausweisung des Gewerbegebietes nur zu Betriebsverlagerungen innerhalb Wuppertals und nicht zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen wird.

zu 1. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung wird sowohl die Verlagerung von Betrieben innerhalb Wuppertals als auch die Neuansiedlung angestrebt, um Arbeitsplätze in Wuppertal zu erhalten und neue zu schaffen. Inwieweit dies gelingt, kann jedoch vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens nicht prognostiziert werden.

2. Stellungnahme (Naturschutz)

Es wird angeregt, ein Drittel des Gesamtgebietes von jeder Nutzung freizuhalten. Außerdem wird empfohlen, die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens ebenfalls unter Schutz zu stellen.

zu 2. Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Darstellung von Wald und Grünfläche des geplanten Naturschutzgebietes im Westen der Fläche ist eine erhebliche Reduzierung der nutzbaren Gewerbefläche eingetreten, um einen Interessenausgleich zwischen Naturschutzbelangen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Wuppertal zu schaffen. Der Anteil der Flächen ohne wirtschaftliche Nutzungen (Wald und Grünfläche) an der Gesamtfläche der 17. FNP-Änderung beträgt 20%. Im FNP-Entwurf stehen neue Gewerbe- und Versorgungsflächen in einem Umfang von etwa 19,6 ha etwa 15,1 ha un bebauten Flächen (Wald, Landwirtschaft, Grünflächen) gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des generalisierenden Maßstabes des FNP innerhalb der dargestellten gewerblichen Baufläche auch zukünftig in erheblichem Umfang unbebaute Bereiche befinden werden, die im Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang – entsprechend festgesetzt werden (Freiraumkorridor, Gewässertrassen, Erhaltungsgebote, Grünflächen). Das geplante Naturschutzgebiet hat im Geltungsbereich der FNP-Änderung eine Größe von 8,2 ha. Eine weitere Reduzierung der gewerblich nutzbaren Fläche ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich und würde den Mittelstandspark VohRang vollständig in Frage stellen und damit der städtischen Zielsetzung widersprechen.

3. Stellungnahme (Vernetzung mit dem Gewerbegebiet Simonshöfchen)

Ein Teilnehmer macht den Vorschlag, die Gewerbegebiete VohRang und Simonshöfchen miteinander zu vernetzen, um eine verkehrstechnische Möglichkeit zu schaffen, mit der die problematische Zuwegung von LKWs zum Simonshöfchen beseitigt werde.

zu 3. Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund der Trennwirkung der Bahnlinie zwischen den Gewerbegebieten VohRang und Simonshöfchen und der daraus resultierenden Erschließung des Gewerbegebietes VohRang über die Vohwinkeler Straße, ist eine Vernetzung der beiden Gewerbegebiete nicht möglich.

4. Stellungnahme (Konflikt Gewerbe und Wohnen)

Eine Anwohnerin des Wohngebietes an der Vohwinkeler Straße macht ihrem Unmut Luft, dass in der Nähe ihres Wohngebietes ein Gewerbegebiet entsteht. In anderen Städten befänden sich Gewerbegebiete im Außenbereich mit verkehrsgünstiger Anbindung. Sie bezweifelt grundsätzlich den Bedarf an Gewerbegebieten in Wuppertal.

zu 4. Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Fläche des ehem. Rangierbahnhofes ist für eine gewerbliche Nutzung besonders geeignet, da es sich um eine größere zusammenhängende Brachfläche im Siedlungsraum handelt. Durch die Nutzung wird zum Freiraumschutz beigetragen. Der Gewerbeflächenbedarf ist im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ermittelt und mit der übergeordneten Landesplanungsbehörde abgestimmt worden. Besser geeignete Flächen sind im Wuppertaler Stadtgebiet nicht vorhanden. Die potentiellen Nutzungskonflikte zwischen dem geplanten Gewerbegebiet von den vorhandenen Wohngebieten werden im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen, die die zulässigen Emissionen der gewerblichen Nutzung z.T. erheblich einschränken sowie Schallschutzmaßnahmen, gelöst.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Liste der vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.02.2006 bis 16.03.2006

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)
Düsselberger Str. 2
42781 Haan | 23.02.2006 |
| 2. | Stadt Remscheid
Ludwigstr. 14
42849 Remscheid | 28.02.2006 |
| 3. | Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan | 06.03.2006 |
| 4. | Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Untere Landschaftsbehörde, Ressort 106.13
Rathaus Wegenerstr. 7
42275 Wuppertal | 14.03.2006 |
| 5. | Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Untere Bodenbehörde, Ressort 106.23
Rathaus Wegenerstr. 7
42275 Wuppertal | 17.03.2006 |
| 6. | Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund | 12.12.2006 |

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen

zu 1. Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)

Stellungnahme (Gewässertrassen)

Der BRW merkt an, dass - anders als in der Begründung der Beteiligungsunterlagen unter 5.3 dargestellt - die Trasse für die Gewässeroffenlegung im Planentwurf nicht dargestellt ist. Bei den verrohrten Gewässern muss dauerhaft die Überbauung eines 5 m breiten Schutzstreifens beidseitig des Gewässers gewährleistet werden. Die Flächen für die Wasserwirtschaft sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der zitierte Begründungstext ist nicht der Begründungsentwurf für die Flächennutzungsplanänderung sondern der für den Bebauungsplan. Auf Flächennutzungsplanebene wird der in der Begründung für den Bebauungsplan beschriebene Streifen aufgrund der generalisierenden Darstellung nicht dargestellt. Die Sicherung der Trasse ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus ist für den naturnahen Ausbau der Gewässer ohnehin ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen, dessen Ergebnissen hinsichtlich der Gewässerverläufe im FNP nicht vorgegriffen werden soll.

zu 2. Stadt Remscheid

Stellungnahme (Gewerbeflächenbedarf)

Die Stadt Remscheid regt an, im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Sinne der Vermeidung eines gewerblichen Flächenüberhangs die gewerblichen Flächendarstellung am erkennbaren landesplanerisch abgestimmten Bedarf zu orientieren. Die Anregung wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal mit Stellungnahme vom 29.05.2002 durch die Stadt Remscheid vorgebracht.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Gewerbegebiet VohRang wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals zur Deckung des prognostizierten Bedarfs mit der in diesem Verfahren noch angenommenen Gesamtgröße von 20 ha herangezogen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist zwischenzeitlich rechtswirksam und somit landesplanerisch abgestimmt. Dementsprechend bestanden auch keine landesplanerischen Bedenken gegen die Darstellung der gewerblichen Baufläche von nunmehr noch 18,5 ha im Rahmen des hier behandelten 17. Änderungsverfahrens. Die beabsichtigte Darstellung ist somit am landesplanerischen abgestimmten Bedarf orientiert. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden lediglich 11,4 ha neue Gewerbegebiete festgesetzt. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Engeneering-Park Wuppertal) sind von diesen 20,0 ha, die für die Planung des Mittelstandsparkes VohRang „reserviert“ worden sind, 7,5 ha in Anspruch genommen worden. Für beide FNP-Änderungsverfahren wurden die Beteiligungen nach § 32 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Gegen den Umfang der dargestellten gewerblichen Fläche bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

zu 3. Stadt Haan

Stellungnahme (Konzepte zur Gewerbeflächenentwicklung)

Die Stadt Haan bittet um Zusendung vorhandener Konzepte zur Gewerbeflächenentwicklung, damit die Stadt Haan diese bei der eigenen Bauleitplanung berücksichtigen kann.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die zur Zeit geplanten Gewerbegebiete in Wuppertal sind im Rahmen der Neuaufstellung des flächennutzungsplanes der Stadt Wuppertal zumindest im Rahmen der Flächenbilanzierung behandelt worden und somit mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Darüber hinaus ist der Stadt Haan zwischenzeitlich das nach wie vor gültige Handlungsprogramm zur Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen in Wuppertal zugesandt worden, das am 19. Oktober 2005 durch den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing beschlossen worden ist (VO/0980/05).

zu 4. Untere Landschaftsbehörde, R 106.13, Stadt Wuppertal

Stellungnahme (Naturschutz)

Die Flächen westlich der Straße Zur Linden sollen (noch) nicht als Naturschutzgebiet dargestellt werden. Erst nach den anstehenden Verfahren zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord bzw. Wuppertal-West, in dessen Rahmen eine entsprechende Prüfung vorgenommen wird, kann eine entsprechende Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes westlich der Straße Zur Linden hat aufgrund des Vorkommens von streng geschützten Tierarten eine besondere Bedeutung für den Artenschutz. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt jedoch weder Kompensationsflächen noch andere Flächen mit einer gesonderten Zweckbestimmung für den Naturschutz dar. Aus diesem Grund werden die Flächen für den Natur- und Artenschutz, die im Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang - gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, im FNP entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung als Wald bzw. Grünfläche dargestellt. Um dennoch die besondere Funktion für den Artenschutz in der FNP-Kartendarstellung zu verdeutlichen, wird das geplante Naturschutzgebiet gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB nachrichtlich vermerkt, obwohl die entsprechende Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes Wuppertal-West noch nicht öffentlich ausgelegt worden ist (Verfahrensstand im März 2009: Aufstellungsbeschluss vom 27.06.2005). Damit wird auch der entsprechenden Forderung der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen.

zu 5. Untere Bodenschutzbehörde, R 106.23, Stadt Wuppertal

Stellungnahme (Kennzeichnung von Bodenbelastungen)

Aufgrund konkreter Verdachtsmomente hinsichtlich der Bodenbelastungen soll der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Fläche, deren Böden mit erheblichen umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Altlastenuntersuchung nicht vorgelegen. Im FNP-Entwurf zur öffentlichen Auslegung ist daher entsprechend der Anregung zunächst der gesamte Geltungsbereich gekennzeichnet worden. Nach den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen der Stadt Wuppertal ist ausschließlich in vier Teilbereichen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden, mit erheblichen Bodenbelastungen zu rechnen. Diese Bodenbelastungen stehen den im FNP dargestellten Nutzungen jedoch nicht entgegen. Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Wuppertal, Ressort R 106.23) Maßnahmen zur Sanierung oder Nutzungseinschränkungen erforderlich.

6. Bezirksregierung Arnsberg; Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

6.A Stellungnahme (Kennzeichnung von ehem. Bergbauflächen)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet auf den inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Vereinigung“ und „Sonntagskind“ befindet. Nach den vorliegenden Unterlagen sind im gesamten Planbereich kleinere Abbaubereiche mittels Reifenschächten bis max. 60m Teufe verzeichnet. Über den Umfang der Gewinnung und die genaue Lage der vermuteten Abbaubereiche liegen keine Unterlagen vor.

zu 6.A Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im FNP wird die Fläche entsprechend der Abgrenzung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW gem. § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet.

6.B Stellungnahme (Bergbau-Gutachten)

Es wird angeregt, hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse eventuell einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gem. § 5 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

zu 6.B Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Lage der vermutlich elf Schächte ist unbekannt. Die Schächte mit einer Öffnung von etwa 1,50 x 1,20 m sind i.d.R. nach Abbauende verfüllt worden. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW wird die Einschätzung geteilt, dass aus diesem Grund und angesichts der großen Fläche, auf denen mit diesen elf Schächten zu rechnen ist, eine gutachterliche Erkundung durch Bohrungen - entgegen der schriftlichen Stellungnahme vom 28.08.2007 - nicht Erfolg versprechend ist. Dem Gefahrenpotential dieser früheren bergbaulichen Tätigkeiten wird in diesem Bereich durch die Kennzeichnung im FNP, den Hinweis im Bebauungsplan Nr. 1081 sowie nachfolgend durch die Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die 17. FNP-Änderung ist vom 25.08. bis 25.09.2008 ausgelegt worden. Aus formalen Gründen ist die öffentliche Auslegung mit gleichem Inhalt in der Zeit vom 07.10. bis 10.11.2008 wiederholt worden.

Liste der zur 17. FNP-Änderung eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Absender	Datum
1	Bürgerinitiative Rettet Vohwinkel	12.09.2008
2	Naturwissenschaftlicher Verein Wuppertal e.V.	02.09.2008

1. Bürgerinitiative Rettet Vohwinkel

1.1 Stellungnahme (Verkehrslenkung):

Die vom Verkehrsgutachten empfohlene verkehrslenkende Maßnahme, den Verkehr des geplanten Gewerbegebietes in nördliche Richtung über die Straße Zur Langen Brücke und die Gruitener Straße zu leiten wird abgelehnt, da über diese Brücke ein Schulweg aller Kinder aus den Wohnsiedlungen nördlich der Bahn führe und über diese Brücke der einzige und direkte Fußweg zur Schwebebahn und zur Vohwinkeler Innenstadt führe. Fußgänger seien dadurch gezwungen gesundheitsschädliche Abgase des Kfz-Verkehrs einzuatmen. Außerdem sei die ca. 100 Jahre alte Brücke nach Meinung verschiedener Fachleute und Anwohner nicht für den zusätzlich zu erwartenden Schwerlastverkehr geeignet. Es wird auf den Rückstau im Bereich der Langen Brücke in Hauptverkehrszeiten hingewiesen. Es dürfe nicht sein, dass zur Entlastung der Innenstadt Vohwinkels der Verkehr direkt an angrenzende Wohn- und Siedlungsgebiete vorbeigeführt werde. Durch verkehrslenkende Maßnahmen sei sicher zu stellen, dass Zu- und Abfluss des Schwerlastverkehrs nicht über die Haaner Straße und Vohwinkeler Straße in Verbindung mit der Corneliusstraße und der Langen Brücke erfolgen könne.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In dem Verkehrsgutachten wird empfohlen, dass mit verkehrslenkenden Maßnahmen unterstützt wird, die zukünftigen Fahrbeziehungen zwischen dem Gewerbepark VohRang und dem Norden Vohwinkels bevorzugt über die Straßen Zur Langen Brücke und die Gruitener Straße abzuwickeln. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs bzw. des Schwerverkehrs für Vohwinkel und insbesondere für die Straße „Zur Langen Brücke“ aus dem Gewerbepark VohRang führen wird. Der Konzeption entsprechend ist der Gewerbepark VohRang für kleinere und mittlere Betriebe entwickelt worden. Aufgrund der Begrenzung der anzusiedelnden Gewerbebetriebe im Bebauungsplan kann ausgeschlossen werden, dass der Schwerlastverkehr in dem Bereich erheblich zunimmt. Eine zusätzliche Gefährdung der Fußgänger und insbesondere der Schulkinder wird von der Verwaltung nicht gesehen. Der fußläufige Verkehr wird auf der Straße „Zur Langen Brücke“ beidseitig auf Gehwegen geführt. In dem Knotenpunkt „Gruitener Straße / Zur Langen Brücke“ sind für die Fußgänger über alle vier Zufahrten Furten angelegt, die in den Zufahrten Vohwinkler Feld und Zur Langen Brücke zusätzliche Mittelinseln aufweisen. Auch in dem Knoten „Vohwinkler Straße / Zur Langen Brücke“ sind für den Fußgänger über alle drei Zufahrten Furten angelegt. Die Furt der östlichen Zufahrt weist eine zusätzliche Mittelinsel auf. Des Weiteren ist die vorhandene Signalsteuerung an dem Knoten als vollverkehrsabhängiges 4-Phasen-System ausgebildet, in der die Fußgänger eine eigene Phase haben. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Fußgänger, bzw. die Schulkinder, in diesem Bereich sicher geführt werden.

1.2 Stellungnahme (Verkehrsgutachten):

Zusätzliche Verkehre durch neu geplante Wohngebiete sowie noch zu bebauende Gewerbeflächen seien im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt worden. Damit sinke die Vohwinkeler Wohnqualität weiter, wodurch der Bevölkerungsrückgang dramatisch zunehmen werde. Es sei unverständlich, dass das Gutachten keine Aussagen zu dem Kreuzungsbereich Sonnborner Ufer / A 46 und die bereits jetzt schon überlastete Haeseler Straße mache.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung ist geprüft worden, welche zusätzlichen Verkehrsnachfragen durch das Vorhaben zu erwarten sind und wie diese Verkehrsnachfrage innerhalb des Gewerbeparks, an den Anbindungspunkten zum vorhandenen Straßennetz sowie an den Knotenpunkten und auf den Streckenabschnitten des angrenzenden Straßennetzes abgewickelt werden kann. Um eine genaue Untersuchung der Neuverteilung des Verkehrs zu prognostizieren, werden sowohl alle Knoten im Umfeld der Maßnahme als auch alle kritischen Knoten, die durch den Neuverkehr belastet werden, in dem Gutachten untersucht. Dem entsprechend ist in dem Gutachten auch die Kreuzung B228 / L357 „Polnische Mütze“ auf Haaner Stadtgebiet und nicht der Kreuzungsbereich Sonnborner Ufer / A 46 berücksichtigt worden. Entscheidend für diese Erwägung ist die Annahme, dass der Großteil des Neuverkehrs zum Gewerbegebiet von der Autobahn kommend nicht durch Vohwinkel fährt, sondern die Abfahrt Haan - Ost wählt. Durch das Verkehrsgutachten wird verdeutlicht, dass die prognostizierten Verkehrszunahmen (allgemeine Verkehrszunahme aber auch die geplante Entwicklung des Mittelstandsparks) im untersuchten Straßennetz ohne nennenswerte zusätzliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes sowie ohne wesentlichen Veränderungen der Reisezeit und der Verlustzeiten abgewickelt werden können. Allerdings sind zwei Knotenpunkte (Kaiserplatz und Vohwinkler Straße / Zur Langen Brücke) bis zur Kapazitätsgrenze belastet. Die beiden Knotenpunkte sind aber zum heutigen Zeitpunkt schon überlastet. Abschließend ist festzustellen, dass die verkehrlichen Auswirkungen des Gewerbeparks VohRang moderat ausfallen. Größere Investitionen, wie z.B. der Ausbau von Knotenpunkten werden zur Gewährleistung eines auch weiterhin funktionierenden Verkehrsablaufes nicht erforderlich sein.

1.3 Stellungnahme (Gesamtverkehrskonzept Vohwinkel):

Vor Genehmigung des Mittelstandsparkes VohRang müsse eine Gesamtverkehrsbetrachtung mit einem schlüssigen Verkehrskonzept unter Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Wohngebiete erarbeitet und vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das FNP-Änderungsverfahren sowie auch das Bebauungsplanverfahren Mittelstandspark VohRang können sich nicht mit den generellen Verkehrsproblemen des Stadtteils beschäftigen. Die Ursachen und Problemfelder liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Bauleitplanung für den Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofes. Innerhalb des Verfahrens konnte lediglich geprüft werden, inwieweit das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch das Projekt initiiert wird, im Verkehrsnetz abwickelbar ist und ob die Realisierung des Projektes insofern überhaupt realisierbar ist. Beide Fragen sind durch ein Verkehrsgutachten positiv beantwortet worden. Die allgemeinen verkehrlichen Probleme im Stadtteil können dem Mittelstandspark VohRang nicht angelastet werden und durch dieses Projekt auch nicht gelöst werden.

1.4 Stellungnahme (Klima):

Die Fläche des ehemaligen Rangierbahnhofes Vohwinkel habe wichtige klimatische Funktionen für den Stadtbezirk Vohwinkel und sei wichtiger Teil der einzigen in Vohwinkel offen gebliebenen Durchlüftungsschneise vom Westen der Stadt bis Barmen. Das geplante Gewerbegebiet würde durch die Barrieren der bis zu 15 Meter hohen Gebäude die Durchlüftungsfunktion dieses klima-

tisch-lufthygienischen Schutzbereiches entscheidend verschlechtern. Außerdem würde die Versiegelung mit Straßen und Gebäuden sowie die Emissionen der neuen Gewerbebetriebe und des dadurch entstehenden Kraftfahrzeugverkehrs die Klimaaktivitäten und den Kaltluftabfluss negativ beeinträchtigen. Entgegen des Planungsgrundsatzes „Die Frischluftzufuhr soll erhalten bzw. verbessert werden“ des Flächennutzungsplanes und des Handlungskonzeptes Klima und Lufthygiene Wuppertal (2000) werde die Frischluftzufuhr negativ beeinträchtigt. Es wird daher angeregt, die Gebäudehöhe auf maximal 7,5 m zu begrenzen und Flachdächer mit Dachbegrünung vorzuschreiben. Alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen ausschließlich auf dem Gelände des Mittelstandsparkes VohRang realisiert werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das klimatisch-lufthygienische Gutachten für den Mittelstandspark VohRang kommt nach eingehender Untersuchung der klimatischen Verhältnisse sowie Windfeldberechnungen zu dem Ergebnis, dass die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten beim Planzustand gegenüber dem Ist-Zustand fast ausschließlich im Plangebiet selbst reduziert werden. Außerhalb dieses Gebietes sind so gut wie keine Reduzierungen der Windgeschwindigkeit feststellbar. Der Klimagutachter empfiehlt auf Grundlage dieser Berechnungen, dass im Bebauungsplan die mittlere Gebäudehöhe entsprechend den ortsüblichen Gegebenheiten der benachbarten Nutzungen etwa 15 m über Grund nicht überschreiten sollte; einzelne, höhere Gebäude seien nicht auszuschließen. Insofern ist im Bebauungsplan eine weitere Reduzierung der maximalen Gebäudehöhe zur Durchlüftung benachbarter Siedlungsbereiche (einschließlich der Talachse) nicht erforderlich und würde die Ausnutzbarkeit der gewerblichen Grundstücke unnötig verringern. Nach Aussage des Klimagutachters sind die Wirkungen von Dach- und Fassadenbegrünungen ebenfalls nur sehr kleinräumig nachweisbar und daher für angrenzende Siedlungsflächen nicht relevant. Sie führen – wie auch Vegetationspflanzungen – im Gewerbegebiet kleinräumig zur Vermeidung von zusätzlichen Temperaturerhöhungen in Gebäuden, Freiräumen und Aufenthaltsbereichen. Eine Dachbegrünung wird im Bebauungsplan jedoch nicht zwingend festgesetzt, da die positiven klimatischen Effekte sich nur unwesentlich auf angrenzende Bereiche auswirken.

Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz NRW gilt für die Wiedernutzung des ehemaligen Rangierbahnhofes die Eingriffsregelung nicht. Insofern sind – abgesehen von der artenschutzrechtlichen Maßnahmen – keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

1.5 Stellungnahme (Lufthygiene):

Entgegen des Planungsgrundsatzes „Die lufthygienische Situation soll verbessert werden“ des Flächennutzungsplanes und des Handlungskonzeptes Klima und Lufthygiene Wuppertal (2000) werde das geplante Gewerbegebiet durch die Gewerbebetriebe, zusätzliches Verkehrsaufkommen und die Unterbrechung der Frischluftschneise zu zusätzlichen Emissionen und Erwärmung führen.

Die Aussage des Umweltberichtes, dass bei Verzicht auf die Planung, die Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch, Klima und Luft ihren Status quo nahezu beibehalten werden, wird angesichts der klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung bezweifelt.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielsetzung zur Verbesserung klimatisch-lufthygienischer Verhältnisse ist (isoliert betrachtet) sinnvoll und ist weiter zu verfolgen; sie steht jedoch – wie auch im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes näher ausgeführt – in Konkurrenz zu anderen Zielsetzungen, wie beispielsweise der Innenentwicklung, Branchenreaktivierung und wirtschaftlichen Zielsetzungen. Durch geeignete Festsetzungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens der zulässigen Betriebe durch Gliederung nach der Abstandsliste NRW, werden im Bebauungsplan die zulässigen Schadstoffemissionen auf ein zulässiges und vertretbares Maß reduziert.

Bei Verzicht auf die Planung des Mittelstandsparkes VohRang würde es tatsächlich keine nennenswerten klimatischen und lufthygienischen Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand

geben (im Gegensatz hierzu würden sich jedoch durch die fortschreitende natürliche Sukzession die Lebensbedingungen derjenigen Tierarten verschlechtern, die an die jetzigen warmen und trockenen Standorte angepasst sind).

1.6 Stellungnahme (Lärmvorbelastung):

Es wird auf das erhöhte Herzinfarkttrisiko durch Lärmbelastungen hingewiesen. Die in Nähe des geplanten Mittelstandsparkes VohRang gelegenen Wohngebiete Bremkamp und Westpark seien gem. den Lärmkarten der Stadt Wuppertal bereits zwischen 60 und 75 dB (A) belastet; damit würden die Werte der 16. BImSchV schon ohne den Mittelstandspark VohRang überschritten. Es wird auf die Lärmvorbelastung durch die Bahnstrecke Wuppertal – Düsseldorf / Köln hingewiesen .

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Lärmvorbelastung durch das vorhandenen Straßennetz sowie die Bahnlinie sind in der schalltechnischen Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen mit berücksichtigt worden. Die hohe Lärmvorbelastung der Wohngebiete Bremkamp und Westpark wird größtenteils durch die Lärmemissionen des Verkehrs der BAB A 46 verursacht. In diesen Bereichen sind relevante Auswirkungen durch den geplanten Mittelstandspark VohRang nicht zu erwarten.

2. Naturwissenschaftlicher Verein Wuppertal e.V

Stellungnahme (Schutzes von Insekten vor Lichtimmissionen)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche des stillgelegten Rangierbahnhofes mit bisher 150 Schmetterlingsarten – darunter 23 Rote Liste Arten – zu den artenreichsten Schmetterlingsbiotopen in Wuppertal und der näheren Umgebung entwickelt habe. Bezüglich der nächtlichen Außenbeleuchtung von Straßen und Gebäude auf der zur Bebauung freigegebenen Fläche werden aus insektenkundlicher Sicht große Bedenken geäußert. Durch helle Lichtquellen, die zudem einen hohen Anteil an blauer und ultravioletter Strahlung aufweisen, würden massenhaft Insekten aus den angrenzenden naturnahen Flächen angelockt. Im Regelfall würden die Tiere nicht mehr zurück in ihren Lebensraum finden und an den Lichtquellen verenden. Ganze Insektenpopulationen könnten dadurch geschädigt oder nachhaltig vernichtet werden. Es wird angeregt im Flächennutzungsplan (bzw. im Bebauungsplan) festzulegen, dass beim Bau der Infrastruktur unbedingt die naturschutzfachliche Empfehlung zu künstlichen Lichtquellen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW berücksichtigt werden muss. Zum nachhaltigen Schutz der Insektenpopulationen dürften ausschließlich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unerlässliche nächtliche Außenbeleuchtungen dauerhaft betrieben werden. Diese Beleuchtungen müssten geeignete Lichtquellen aufweisen (z.B. Niederdruck-Natriumdampflampen) und entsprechend abgeschirmt und von dem zu schützenden Bereich abgewandt sein.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Tieren besteht durch das Vorkommen von streng geschützten Tierarten, deren Population durch Lichtemissionen erheblich gestört werden kann (z.B. Nachtfalter), ein besonderes Gefährdungspotential. Die Maßnahmen zur Minimierung der schädlichen Lichtimmissionen können nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt werden. Die Aspekte des Schutzes von Insekten vor Lichtimmissionen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

5. Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Liste der vorgebrachten Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.08. bis 25.09.2008 sowie 07.10. bis 10.11.2008

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)
Düsselberger Str. 2
42781 Haan | 18.09.2008 |
| 2. | Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstraße 102
50733 Köln | 08.09.2008 |
| 3. | BUND – Kreisgruppe Wuppertal
Freiligrather Straße 64
42289 Wuppertal | 25.09.2008 |
| 4. | Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Untere Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23
Johannes-Rau-Platz 1
42269 Wuppertal | 06.11.2008 |

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen

zu 1. Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)

Stellungnahme (Gewässertrassen)

Der BRW weist darauf hin, dass die Genehmigungsplanung für eine reduzierte Trassenführung des Krutscheider Baches erstellt wird, bei der das Gewässer zukünftig bis zum RRB Vohwinkel-Süd geführt werde und dann unter der Bahn verschwenke. Es wird angeregt die in der Vorplanung favorisierte Trasse des Krutscheider Baches parallel der Bahn bis zum Wibbeltrather Bach (Amphibienwanderweg und Gewässer) zur Sicherstellung der gesamten Trasse in den FNP zu übernehmen.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Sicherung der Trasse ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder erforderlich noch aufgrund der generalisierenden Darstellung des FNP angebracht. Im Bebauungsplan Nr. 1081 wird durch Festsetzung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) der Bereich freigehalten. Darüber hinaus ist für den naturnahen Ausbau der Gewässer ohnehin ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen, dessen Ergebnissen hinsichtlich der Gewässerverläufe im FNP nicht vorgegriffen werden soll.

zu 2. Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Stellungnahme (Freistellung von Bahnbetriebszwecken)

Das EBA stellt am 08.09.2008 fest, dass die Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofes noch nicht ihren Rechtscharakter als Eisenbahnanlagen verloren haben. Daher könne der Überplanung dieser Flächen in den Bauleitplanverfahren nicht zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Freistellungsbescheide von Bahnbetriebszwecken für die ehemaligen Bahnflächen, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, sind zwischenzeitlich ergangen. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.

zu 3. BUND – Kreisgruppe Wuppertal

Stellungnahme (Gesamtstädtischer Gewerbeflächenbedarf)

Die Stadt Wuppertal schlage keine Maßnahmen für eine nach Auffassung des BUND erforderliche Flächenkompensation vor. Die Zustimmung der Bezirksregierung zu dem von der Stadt Wuppertal im Flächennutzungsplan-Neuaufstellungsverfahren angemeldeten Flächenbedarf habe nach Beobachtung des BUND eine vollständige Inanspruchnahme im Flächennutzungsplan zur Folge. Für die neuen gewerblichen Bauflächen der 17. Flächennutzungsplan-Änderung müssten daher nach Auffassung des BUND entsprechende Größen bisher eingeplanter Gewerbeflächen an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden. Die Stadt wird aufgefordert, eine nachvollziehbare und durch reale Kontingente des Flächennutzungsplan abgesicherte Baulandkompensation darzustellen.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche des Mittelstandsparkes VohRang als Reservefläche mit 20,0 ha berücksichtigt worden, obwohl diese Fläche im Flächennutzungsplan noch als Bahnfläche und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt worden ist (s. Flächennutzungsplan-Erläuterungsbericht 2005, Kap. 3.3.2). Tatsächlich werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der bisherigen rechtswirksamen Plandarstellung des Flächennutzungsplanes neue gewerbliche Bauflächen in einem Umfang von nur 18,5 ha dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund des generalisierenden Maßstabes des FNP innerhalb der dargestellten gewerblichen Baufläche auch zukünftig in erheblichem Umfang unbebaute Bereiche befinden werden, die im Bebauungsplan Nr. 1081 – Mittelstandspark VohRang – entsprechend festgesetzt werden (Freiraumkorridor, Gewässertrassen, Erhaltungsgebote, Grünflächen). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden lediglich 11,4 ha neue Gewerbegebiete festgesetzt. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Engineering-Park Wuppertal) sind von diesen 20,0 ha, die für die Planung des Mittelstandsparkes VohRang „reserviert“ worden sind, 7,5 ha in Anspruch genommen worden. Für beide FNP-Änderungsverfahren wurden die Beteiligungen nach § 32 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Gegen den Umfang der dargestellten gewerblichen Fläche bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde, R. 106.23

Stellungnahme (Kennzeichnung von erheblichen Bodenbelastungen):

Nach den vorliegenden Untersuchungen sei eine Grundwassergefährdung aktuell und auch in Zukunft nicht zu erwarten. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches könne im Hinblick auf den Direktkontakt der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Für einen kleinen Bereich zwischen neuem Gewerbegebiet und Mischgebiet bestehe aufgrund hoher Schadstoffgehalte ein Handlungsbedarf.

Dieser könne jedoch in der Bauphase bzw. während der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das Wohngebiet, das ehemalige Blumhardtgelände und das Grundstück Vohwinkeler Str. 102 sollten im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden. Im Bereich des Wohngebietes und der Kleingärten sollte entweder der Nutzpflanzenanbau eingeschränkt oder Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.

Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, werden im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Auf die (ordnungsbehördlich) erforderlichen Maßnahmen, die mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen. Die geplanten dargestellten Nutzungen können unverändert beibehalten werden. Der Nutzpflanzenanbau stellt eine besondere, über die eigentlichen Wohnzwecke hinausgehende Nutzung des Gartens dar. Durch die Darstellung der vorhandenen Siedlung als Wohnbaufläche wird kein allgemeines Vertrauen dahingehend erzeugt, dass die betreffenden Grundstücke auch zu jeder gewünschten gärtnerischen Nutzung geeignet sind. Die von der Unteren Bodenschutzbehörde genannten Maßnahmen werden auf ordnungsbehördlichem Wege nach Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens durchgeführt.